

Begründung:

Allgemeines

Es haben sich Änderungs- und redaktionelle Ergänzungsbedarfe in der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) ergeben. Im Wesentlichen soll in Zukunft auf die mündliche Bachelorprüfung im Rahmen des Bachelorstudienganges ‚Polizeivollzugsdienst‘ an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen verzichtet werden, da diese durch die modulare Gestaltung des Studienganges aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten keine zwingende Erforderlichkeit aufweist.

Ob die Studierenden das gewählte Thema ihrer Bachelorthesis hinreichend inhaltlich durchdrungen haben, kann naturgemäß nicht bereits durch vorhergehende Prüfungsformen und –inhalte abgedeckt sein. Diese Prüfung muss aber nicht mündlich nachträglich erfolgen, sondern kann durch Ausgestaltung der Phase der Erstellung der Bachelorarbeit gewährleistet werden. Dazu dienen „Bachelor-Seminare“, die begleitend angeboten werden. Sie finden bereits jetzt verstärkt statt und sollen in Zukunft ohnehin vermehrt angeboten werden, um die wissenschaftliche Qualität der Bachelorarbeiten zu erhöhen.

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Die Änderungsverordnung sieht die Streichung der §§ 13,18 und 19 vor. Somit sind diese in der Inhaltsübersicht entsprechend ebenfalls zu streichen.

Ein Auffüllen der weggefallenen Paragraphennummern durch die nachfolgenden Paragraphen ist nicht vorgesehen. Dies ist nicht zweckmäßig, da die im Weiteren benannte, notwendige Übergangsregelung zur Folge hat, dass zwei Fassungen der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) Anwendung finden und zur Vereinfachung der Handhabung dieselben Paragraphen in den verschiedenen Fassungen über keine unterschiedlichen Inhalte verfügen sollten.

Zu 2.:

Anpassung an die Neuordnung der Polizei Bremen.

Zu 3. a):

Bei einem zukünftigen Verzicht auf die mündliche Bachelorprüfung wird die Bestellung der nach § 13 Absatz 1 zu berufende Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gegenstandslos.

Zu 3. b):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3. c):

Zum einen erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung. Zum anderen wird die Streichung notwendig, da die Bachelorarbeit im Studiengang Polizeivollzugsdienst in der Regel einen interdisziplinären Charakter hat und somit die Zuordnung zu einer Fachrichtung unzweckmäßig erscheint.

Zu 3. d):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3. e):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 4.:

Bei einem zukünftigen Verzicht auf die mündliche Bachelorprüfung wird die im § 13 verankerte Prüfungskommission gegenstandslos.

Zu 5. a):

Die mit dieser Regelung angestrebte Qualitätssicherung wird auch durch die gezielte Vorgabe von drei Klausuren erreicht und macht eine vierte vorgeschriebene Klausur nicht notwendig.

Zu 5. b):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6. a):

Die Änderung dient der Vorbereitung der vom Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 zu treffenden Entscheidung zur Modulzuordnung der Bachelorarbeiten.

Zu 6. b):

Neben redaktionellen Anpassungen, wird mit der Änderung des § 17 Absatz 8 diese bereits im Rahmen des Studiums praktizierte Handhabung im Gesetzestext festgeschrieben.

Zu 6. c):

Redaktionelle Anpassung.

Zu 7.:

Bei einem zukünftigen Verzicht auf die mündliche Bachelorprüfung werden Ausführungen bezüglich der Zulassung zu dieser mündlichen Prüfung gegenstandslos.

Zu 8.:

Bei einem zukünftigen Verzicht auf die mündliche Bachelorprüfung werden Ausführungen zu dieser mündlichen Prüfung gegenstandslos.

Zu 9. a):

Folgeänderung aufgrund des zukünftig geplanten Wegfalls der mündlichen Bachelorprüfung.

Zu 9. b):

Im Rahmen der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die zuvor durch die mündliche Bachelorprüfung in die Endnote eingehenden 7 % auf die Bachelorarbeit übertragen. Dies ist notwendig, um die Notenfaktoren der absolvierten Module nicht zu verändern und so die Möglichkeit zu erhalten in der Übergangszeit bis zum regulären Wegfall der mündlichen Bachelorprüfung die gemäß der Übergangsregelung vorhandenen Wahlmöglichkeit zu erhalten.

Zu 10. a):

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der mündlichen Bachelorprüfung.

Zu 10. b):

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der mündlichen Bachelorprüfung.

Zu 10. c):

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der mündlichen Bachelorprüfung.

Zu 11.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 12.:

Die bisherigen Übergangsregelungen sind durch Zeitablauf hinfällig geworden. Die Neufassung berücksichtigt, dass einer Änderung des Prüfungsmodus, wie mit Abschaffung

der mündlichen Bachelorarbeit vorgesehen, unter Umständen Vertrauensschutzaspekte entgegenstehen. Aus diesem Grund muss der Anwendungsbereich der Regelungen, aus welchen sich der Wegfall der mündlichen Bachelorprüfung ergibt, besonders bestimmt werden.

Der Vertrauensschutz kann aber nur gelten, soweit Studierende im Rahmen des Studienplans studieren. Bei einer Wiederholung eines Studienjahres ist das nicht der Fall.

Den Studierenden, welche an sich nicht unter die Neuregelung fallen, soll aber die Möglichkeit gegeben werden, freiwillig den neuen Prüfungsmodus zu wählen. Das bedingt Regelungen über Form und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.